



BISMARK[®]
CONSULTING

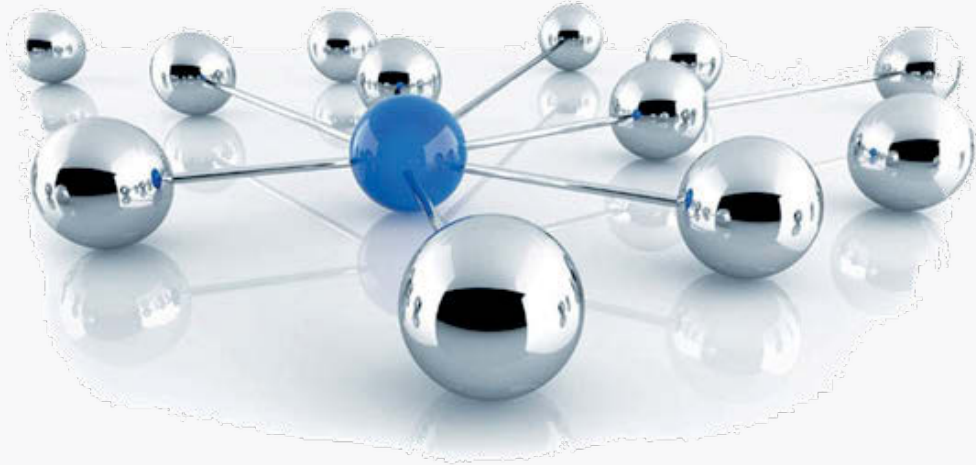
RECHT | STEUERN | IMMOBILIEN



ALLES AUS EINER HAND

FULL SERVICE BÜRO MIT PREMIUM-QUALITÄT
ALLES AUS EINER HAND

Mit unserem umfassenden Leistungsangebot bieten wir ALLES AUS EINER HAND. Neben Klassikern wie der An- bzw. Ummeldung des Wohnsitzes oder von Wasser und Strom kümmern wir uns auch um die PKW-Ummeldung oder ähnliches. Unsere Kunden haben eine einzige Anlaufstelle für alle ihre Anliegen. Auf diese Weise sparen wir unseren Kunden Geld, Zeit und Nerven.



B ISMARK CONSULTING ist eine lang etablierte **deutschsprachige Beratungs- und Dienstleistungskanzlei** an der Costa Blanca, die aus Fachleuten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Steuerberatung und Übersetzungen besteht. Wir sind Mitglied bei **Asesor Excelente**, dem größten Netzwerk aus führenden Steuerberatern mit Sitz in Madrid. Damit haben wir Zugriff auf Fachwissen und Erfahrung von hochqualifizierten Spezialisten, um unsere Mandanten optimal zu betreuen.

Zugelassen bei der Steuerberatervereinigung ASOCIAE in Madrid mit der

Nummer 7220.

Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, **deutschsprachige Residenten und Nicht-Residenten** in Spanien in allen Lebenslagen zu betreuen und zu beraten, damit sie ihren Alltag in Spanien sorgenfrei genießen können.

Mit unserem umfassenden Leistungsangebot bieten wir ...

... ALLES AUS EINER HAND.

Unsere Kunden haben eine einzige Anlaufstelle für alle ihre Anliegen. Auf diese Weise sparen wir unseren Kunden Geld, Zeit und Nerven.



AUTO-UMMELDUNG

Laut Gesetz müssen Sie Ihr Auto dort zulassen und versteuern, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie also länger als 6 Monate (185 Tage) in Spanien wohnen sollten, müssen Sie Ihr mitgebrachtes Auto bei der zuständigen Zulassungsstelle ummelden.



AUSSERGERICHTLICHE EINIGUNGEN

Mit einer außergerichtlichen Einigung vermeiden Sie oft finanzielle, zeitliche und psychische Belastungen und beenden eine Streitigkeit schnell und unbürokratisch und schaffen Rechtsfrieden.



BEHÖRDEN-ANGELEGENHEITEN

Behördengänge macht keiner gerne. Wir kümmern uns um alle möglichen Behördengänge und entlasten Sie von diesen Arbeiten.



BEWOHNBARKEITS-BESCHEINIGUNG

(cédula de habitabilidad)

Der Nachweis, dass ein zu Wohnzwecken bestimmtes Gebäude die Mindestanforderungen an Größe, technische Anschlüsse und sanitäre Einrichtungen erfüllt. Wasser kann nur an-/umgemeldet werden, wenn eine vorliegt.

BERATUNGEN

Wir bieten erstklassige Beratung und entwickeln maßgeschneiderte Lösungen für Ihre individuelle Situation. Gerne beraten wir Sie persönlich bei uns in der Kanzlei oder bei Ihnen zu Hause oder via Telefon oder Video oder E-Mail.



DIGITALES ZERTIFIKAT

(certificado digital)

Dank des digitalen Zertifikats können fast alle behördlichen Angelegenheiten online über das Internet erledigt werden, ohne selber zur jeweiligen Behörde persönlich gehen zu müssen.



DOLMETSCHER-SERVICE

Wo auch immer Sie Verständigungsprobleme haben, wir helfen Ihnen, Sprachbarrieren zu überwinden. Wir stellen Ihnen einen persönlichen Dolmetscher zur Seite, der Sie begleitet und für Sie vor Ort übersetzt.



ERBEN IN SPANIEN

Das Erbrecht ist kompliziert und oft nur für Fachleute verständlich. Wenn dann noch das Erbe im Ausland ansteht, verkomplizieren sich die Dinge nochmals erheblich, da jedes Land unterschiedliche Regelungen im Erbrecht hat. Wir kümmern uns als Experten um die vollständige Abwicklung aller steuerlichen und rechtlichen Formalitäten Ihres Nachlasses in Spanien.





ENERGIEZERTIFIKAT

(certificado de eficiencia energética)
 Seit 2014 sind alle Immobilien, welche verkauft oder neu vermietet werden, dazu verpflichtet, einen Energieausweis vorzuweisen.



FÜHRERSCHEIN- UMMELDUNG

Wer seit 2 Jahren seinen festen Wohnsitz (Residencia) in Spanien hat, muss laut der EU-Norm seinen Führerschein gegen einen spanischen Führerschein umtauschen, falls er über einen unbestimmten Führerschein verfügt. Ein freiwilliger Umtausch ist jederzeit möglich und wird empfohlen.



GRUNDBUCHAUSZUG (NOTA SIMPLE)

Ein Grundbuchauszug ist eines der wichtigsten Dokumente und unverzichtbar vor jedem Immobilienerwerb. Im Grundbuch sind Eigentumsverhältnisse, die Größe des Grundstücks, alle Rechte sowie mögliche auf dem Grundstück liegende Lasten schriftlich aufgeführt.



GRUNDBUCH- EINTRAGUNG

Eine Grundbucheintragung wird relevant, wenn es um den Erwerb einer Immobilie geht. Mit dem Grundbucheintrag wechselt die Immobilie offiziell ihren Besitzer. Aber auch wenn Sie gravierende Änderungen an Ihrem Grundstück vornehmen, ist eine Eintragung in das Grundbuch notwendig.



IMMOBILIEN IN SPANIEN

Welche Kosten und Steuern entstehen beim Erwerb, Besitz und Verkauf einer Immobilie in Spanien?

Beim Immobilienkauf hält natürlich auch der Fiskus die Hand auf und fordert vom Käufer nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags (Escritura de Compraventa) die Grunderwerbssteuer, in Spanien Impuesto sobre Transmisiones Patrimoniales (I.T.P.) genannt. In der Comunidad Valenciana liegt die Grunderwerbsteuer derzeit bei 10% sowohl für Gebrauchtimmobilien als auch für Neubauten und macht finanziell den dicksten Brocken der Nebenkosten des Immobilienkaufes in Spanien aus. Berechnungsgrundlage ist der seit dem 1. Januar 2022 gesetzlich festgelegte Referenzwert (valor de referencia). Der neue Referenzwert stellt somit den Mindestbeurkundungswert dar, auf den die Steuer beim Kauf (oder der Vererbung oder der Schenkung) einer Immobilie erhoben wird. Wenn es keinen vorgeschriebenen Referenzwert gibt, dann gilt der von den beteiligten Parteien vereinbarte Kaufpreis (Wert). Die Grunderwerbsteuer muss innerhalb von 1 Monat nach der notariellen Beurkundung im Selbstveranlagungsverfahren (autoliquidación) mit dem Steuermodell 600 eingezahlt werden.

Neben der Grunderwerbsteuer muss der Käufer weitere



Kosten zahlen. Das sind z.B. Notar- und Grundbuchkosten sowie Beratungs- und Abwicklungskosten durch einen Anwalt oder eine sogenannte Gestoría (Abwicklungsbüro).

Die gesamten Nebenkosten, die beim Immobilienerwerb einmalig anfallen, liegen in der Comunidad Valenciana ungefähr zwischen 12% und 14% des Kaufpreises.

Unser Tipp: Sobald Sie den notariellen Kaufvertrag (Escritura de Compraventa) abgeschlossen haben, ist es dringend empfehlenswert Ihre Rechte als neuer Eigentümer sofort in das Grundbuch (Registro de la Propiedad) eintragen zu lassen. Dies schützt Sie davor, dass der Verkäufer die Immobilie mehrfach verkauft.

Auch am Verkäufer verdient der Fiskus mit. Der Gewinn aus der Veräußerung von Immobilien ist in Spanien zu versteuern. Ist der Verkäufer Nicht-Resident, muss sich der Käufer dazu verpflichten, 3% des beurkundenden Kaufpreises (Retención) einzubehalten und für den Verkäufer an das Finanzamt als Abschlagszahlung auf die voraussichtliche Gewinnsteuer abzuführen. Die Abgabe erfolgt mittels des Steuermodells 211. Die Zahlungsfrist dafür beträgt einen Monat nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags.

Anschließend muss der Verkäufer, sofern der Veräußerungsgewinn höher ist als die

entrichtete 3% Steuervorauszahlung, innerhalb von 4 Monaten nach der Beurkundung des Kaufvertrags die Gewinnsteuer erklären und den Fehlbetrag nachzahlen.

Der ermittelte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen dem Erwerbswert und dem Übertragungswert) wird mit 19% versteuert. Hat der Verkäufer keinen oder einen geringen Gewinn gemacht, als die einbehaltene 3% Steuervorauszahlung (Retención), kann er eine Rückerstattung der Steuer beantragen.

Wichtiger Hinweis: Allerdings kann der Verkäufer trotzdem Steuern sparen. Denn es gibt gewisse Kosten, die auf der einen Seite dem Kaufpreis hinzugerechnet und auf der anderen Seite vom Verkaufspreis abgezogen werden und Ihren Gewinn mindern und somit die Steuerlast reduzieren. Dazu zählen zum Beispiel Notargebühren, Grunderwerbsteuer und Kosten für Grund-



bucheintragung sowie Maklerprovision und Investitionen in die Immobilie und Beratungs- und Abwicklungskosten. Diese Kosten können in der Gewinnsteuer aber nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller die entsprechenden Rechnungen vorweisen kann.

Zusätzlich zu der Gewinnsteuer schuldet ein Verkäufer die berühmt-berüchtigte Plusvalía (Wertzuwachssteuer). In Spanien lautet die offizielle Bezeichnung Impuesto sobre el Incremento de Valor de los Terrenos de Naturaleza Urbana (IIVTNU), die von den Kommunen erhoben wird. Besteuert wird der Wertzuwachs von Grund und Boden zwischen Kauf und Verkauf. Die Steuerschuld der Plusvalía muss innerhalb von 30 Tagen eingezahlt werden. Zwar hat der Verkäufer die Plusvalía zu zahlen, wobei der Käufer diesen Steuerzahlbetrag vom Kaufpreis einbehält, wenn der Verkäufer ein Nicht-Resident in Spanien ist.

Meist kommt noch eine Maklerprovision beim Immobilienverkauf hinzu, die in Spanien prinzipiell nur vom Verkäufer getragen wird.

Laufende Steuerpflichten nach dem Immobilienkauf

Das spanische Finanzamt hält aber nicht nur beim Kauf die Hand auf, sondern auch nach dem Immobilienerwerb müssen regelmäßige Steuern bezahlt werden. Eine davon ist die Grundsteuer, auf Spanisch kurz IBI genannt (Impuesto sobre Bienes Inmuebles).

Jeder, der eine Immobilie in Spanien besitzt, wird einmal im Jahr von der Gemeinde zur Kasse gebeten. In der Provinz



Alicante besser bekannt unter dem Namen SUMA (Steuerverwaltungsbehörde). Die Höhe der Grundsteuer wird anhand des Katasterwertes berechnet und von der zuständigen Gemeinde individuell festgelegt. Auch für die Müllabfuhrgebühr ist die Steuerverwaltungsbehörde SUMA zuständig. Die jährlichen Kosten für Müllentsorgung in Spanien unterscheiden sich je nach Gemeinde.

Jeder Nicht-Resident, der eine Immobilie in Spanien besitzt, ist außerdem verpflichtet, eine Nicht-Residenten-Steuererklärung (Impuesto sobre la Renta de no Residentes) abzugeben, auch wenn er mit der Immobilie gar keine Einkünfte erzielt. Besteuert wird der fiktive Selbstnutzungswert des Zweitwohnsitzes als Einkommen. Für jede Immobilie und für jeden Eigentümer muss eine eigene Steuererklärung im Selbstveranlagungsverfahren (autoliquidación) mit dem Steuermodell 210 eingezahlt werden. Der Steuersatz beträgt zurzeit bei EU-Bürgern 19% auf 2% des Katasterwertes (valor catastral), sofern die letzte Revision länger als 10 Jahre her ist, andernfalls gilt 1,1%.

Wird die Immobilie vermietet, müssen die Mieteinnahmen quartalsweise noch im selben Jahr, also unmittelbar nach dem vermieteten Quartal, mit derzeit 19% versteuert werden. Der zu besteuernde Betrag (Nettogewinn) ist die Summe der Mieteinnahmen minus der absetzbaren Ausgaben (unmittelbare Kosten, die zu Lasten des Eigentümers gehen). Das könnten zum Beispiel Ausgaben für Nebenkosten wie Wasser und Strom sein oder die Kosten für Grundsteuer (IBI) und Gemeinschaftskosten sowie Reparaturen.

Privatschriftlicher Kaufvertrag

Hat man sich auf einen Preis geeinigt, schließt man in Spanien zunächst einen privatschriftlichen Kaufvertrag ab, bevor die endgültige Kaufvertragsurkunde vor dem Notar unterzeichnet wird. Folgende Punkte sollten im Kaufvertrag für eine Immobilie enthalten sein: Vertragsparteien,



genaue Beschreibung der Immobilie, vereinbarter Kaufpreis und Zahlungsmodalitäten, Frist bis zum Notartermin und Schadensersatzklausel für den Fall eines Rücktritts. Der Kaufvertrag ist rechtlich bindend und die darin getroffenen Vertragsbedingungen können bei Nichterfüllung gerichtlich eingefordert werden. Bei der Unterzeichnung dieses privatschriftlichen Kaufvertrags ist in Spanien eine Anzahlung von 10% des vereinbarten Kaufpreises üblich. Die Restzahlung erfolgt bei der notariellen Beurkundung des endgültigen Kaufvertrages (Besitzübergabe) in der Regel mit einem bankbestätigten (gesicherter) Scheck.

Unser Tipp vor dem Hauskauf:

Um sich vor bösen Überraschungen zu schützen, sollte der Immobilienkäufer vor dem Kauf alle wichtigen Dokumente durch einen Experten genau prüfen lassen. Eines der wichtigsten Dokumente ist der Grundbuchauszug (nota simple). Dieser schafft Klarheit über die Eigentumsverhältnisse, und ob die Immobilie eventuell mit einer Hypothek oder andere dingliche Rechte belastet ist. Ebenso sind beim Erwerb der obligatorische Energiepass (certificado de eficiencia energética) und die sogenannte Bewohnbarkeitsbescheinigung (cédula de habitabilidad) unverzichtbar. Seit 2014 sind in Spanien alle Immobilien, welche verkauft werden, dazu verpflichtet, einen Energiepass vorzuweisen. Die Bewohnbarkeitsbescheinigung wird bei

der Ummeldung von Strom und Wasser benötigt. Weitere wichtige Dokumente im Zusammenhang mit dem Immobilienkauf sind die notarielle Kaufurkunde (escritura de compraventa) sowie der Zahlungsbeleg der letzten Grundsteuer (IBI) und Müllabfuhr von der SUMA. Auch die letzte Strom- und Wasserrechnung sollten nicht fehlen. Sofern die Immobilie einer Eigentümergemeinschaft (Comunidad) angehört, sollte eine Bescheinigung der Eigentümergemeinschaft spätestens zum Notartermin vorliegen, dass dort keine Schulden bestehen.

Steuervertreter (representante fiscal) in Spanien

In Spanien sind Nicht-Residenten, insbesondere wenn sie eine Immobilie kaufen oder verkaufen, verpflichtet, einen Steuervertreter in Spanien zu benennen. Die Steuervertretung in Spanien ist für Nicht-Residenten sehr wichtig, um zu vermeiden, dass wichtige Mitteilungen des spanischen Finanzamtes mit eventuellen Fristen während der Abwesenheit im Briefkasten unberücksichtigt bleiben. Eine fehlende Steuervertretung kann schwerwiegende Folgen haben.

Alles aus einer Hand

Wir bieten professionelle Beratung und kompetente Abwicklung aller rechtlichen und steuerlichen Formalitäten Ihres Immobilienkaufs bzw. -verkaufs.

Wir betreuen Sie von Anfang an und begleiten Sie bis zum Abschluss (Vollabwicklung).

IMMOBILIEN- VERMITTLUNG

Sie möchten eine Immobilie kaufen oder Ihre Immobilie verkaufen? Wir bieten professionelle Beratung und kompetente Abwicklung aller rechtlichen und steuerlichen Formalitäten Ihres Immobilienkaufs bzw. -verkaufs. Wir betreuen Sie von Anfang an und begleiten Sie bis zum Abschluss. (Vollabwicklung)



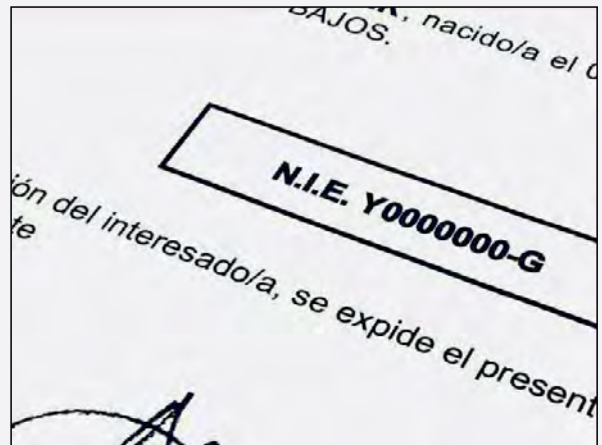
KFZ-HALTERWECHSEL

Kaufen Sie einen Gebrauchtwagen, der bereits in Spanien zugelassen war, müssen Sie das Auto im Rahmen eines Halterwechsels auf sich umschreiben. Wir erledigen für Sie die Umschreibung beim zuständigen Verkehrsamt und melden das Fahrzeug auf Ihren Namen an.



N.I.E.

(Número de Identificación de Extranjero) Die NIE ist Ihre Identifikationsnummer in Spanien und gleichzeitig Ihre Steuernummer. Egal ob Sie eine Immobilie kaufen, ein Bankkonto eröffnen, ein Geschäft gründen oder ein Auto anmelden wollen, ohne die NIE geht gar nichts.



PATIENTENVERFÜGUNG

Viele glauben, dass sie keine Patientenverfügung benötigen. Wenn ihnen etwas passiert, kann die Familie für sie ärztliche Entscheidungen treffen. Aber das ist ein Irrglaube. Wenn man seine Behandlungswünsche nicht festgelegt hat, entscheiden die Ärzte und die entsprechen selten den eigenen Wünschen.





PFLEGE GELD

Wer als Deutscher in Spanien (EU) pflegebedürftig ist, hat Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes aus der deutschen Pflegeversicherung. Wir helfen Ihnen bei der Antragstellung und leiten Ihre Unterlagen an die deutsche Pflegekasse weiter.



RESIDENCIA FISCAL (Ansässigkeitsbescheinigung)

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien. Die „steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung“ ist eine Bescheinigung, die bestätigt, dass Sie steuerlich in Spanien ansässig sind und hier ihre Steuern entrichten.



RENTE

Vor Beantragung einer Rente ist grundsätzlich eine Kontenklärung bei der deutschen/spanischen Rentenversicherung erforderlich, bei der geklärt wird, wie lange Sie tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung eingezahlt haben. Wir sind Ihnen bei der Antragstellung behilflich und leiten Ihre Unterlagen an den deutschen/spanischen Rentenversicherungsträger weiter.



RESIDENCIA

Legal sind Sie verpflichtet, sich bereits nach 3 Monaten Aufenthalt in Spanien in das Zentrale EU-Ausländerregister (grüne Residencia-Karte) eintragen zu lassen. Wenn Sie sich mehr als 183 Tage im Jahr in Spanien aufhalten (Steuerresident), müssen Sie ihr gesamtes Welteinkommen und -vermögen in Spanien versteuern.

SIP-KARTE

Damit Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Spanien beanspruchen können, müssen Sie sich bei der spanischen Krankenkasse anmelden. Die SIP-Karte ist die spanische Krankenversicherungskarte.



STEUERERKLÄRUNG FÜR RESIDENTEN

Residenten versteuern das gesamte Einkommen in Spanien. Auch Rentner sind unbeschränkt steuerpflichtig und müssen einmal im Jahr eine entsprechende Steuererklärung (Steuermodell 100) abgeben.



STEUERVERTRETER IN SPANIEN (representante fiscal)

Nicht-Residente in Spanien müssen beim Immobilienkauf bzw. -verkauf auf jeden Fall einen Steuervertreter ernennen. Grundsätzlich sollten Nicht-Residente mit Immobilienbesitz immer einen Steuervertreter in Spanien haben, um zu vermeiden, dass wichtige Zustellungen des spanischen Finanzamtes mit Fristen während ihrer Abwesenheit in ihrem Briefkasten unberücksichtigt bleiben. Eine Abwesenheit macht die Zustellungen nicht unwirksam.



TESTAMENT (zweisprachig)

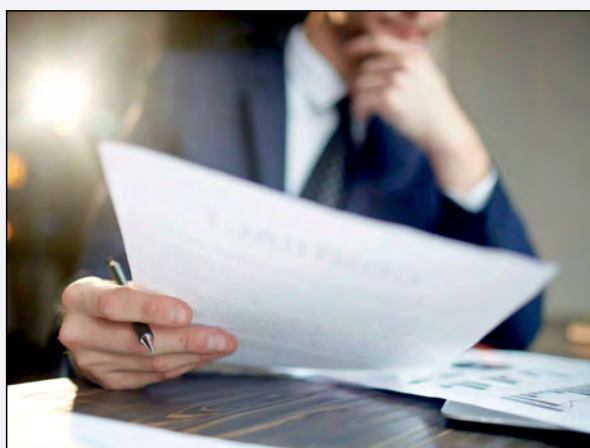
Leider machen sich die meisten Menschen immer noch erst sehr spät oder gar keine Gedanken mit der eigenen Nachlassplanung. Oft wird kein Testament des Verstorbenen vorgefunden. Ihre Erben müssen sich im Falle Ihres Ablebens auch noch mit dem ganzen Papierkram herumschlagen. Erleichtern Sie Ihnen die Arbeit und hinterlassen Sie einen geordneten Nachlass statt eine Riesenbaustelle. Alle denkbaren Probleme lassen sich dank eines Testaments einfach vermeiden.





ÜBERSETZUNGEN

Wir bieten nicht nur einfache Übersetzungen, sondern auch beglaubigte Übersetzungen, und übersetzen alle Arten von Texten schnell und zuverlässig in die jeweilige Zielsprache.



VERTRAGSPRÜFUNG & -ANFERTIGUNG

Sie möchten wissen, ob ein Vertrag angemessen und rechtlich in Ordnung ist? Wir sind es gewohnt, komplexe Verträge zu überblicken und unvorteilhafte Vertragsklauseln zu identifizieren. Wir können für Sie Verträge (Kaufvertrag, Mietvertrag, Kündigungen etc.) rechtswirksam formulieren oder auf ihre Wirksamkeit prüfen.



VOLLMACHT

Viele gehen ganz selbstverständlich davon aus, dass nahe Angehörige (z.B. Ehepartner oder Kinder) automatisch gesetzlich bevollmächtigt sind zu handeln. Diese Annahme ist allerdings falsch. Mit einer sogenannten Generalvollmacht kann der Bevollmächtigte im Falle einer schweren Erkrankung für Sie umfassend handeln, also wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage (geschäftsunfähig) sind. Daher ist eine Vorsorgevollmacht auch unter Familienangehörigen sehr zu empfehlen.



ZWEITWOHNSITZ- STEUER (modelo 210)

Jeder Nicht-Resident, der eine Immobilie in Spanien besitzt, ist verpflichtet, eine Zweitwohnsitzsteuer (Impuesto sobre la Renta de no Residentes) zu bezahlen, auch wenn er mit der Immobilie gar keine Einkünfte erzielt.

PATIENTENVERFÜGUNG IN SPANIEN

Vorsorge für einen würdevollen Ernstfall. In den letzten

Jahren ist die Bedeutung von Patientenverfügungen deutlich gestiegen. Im Falle schwerwiegender Erkrankungen ist es heute üblich geworden, im Voraus festzulegen, welche medizinischen Behandlungen gewünscht oder abgelehnt werden sollen. Dies bezieht sich vor allem auf lebenserhaltende Maßnahmen, wenn keine Aussicht auf ein als "würdig" empfundenes Leben besteht oder der natürliche Sterbeprozess bereits eingesetzt hat.

Obwohl niemand gesetzlich dazu verpflichtet ist, eine Patientenverfügung zu haben, sollte jeder diese in Erwägung ziehen. Im Falle, dass Sie sich nicht mehr verständlich äußern können, bietet die Patientenverfügung eine klare Kommunikationsmöglichkeit mit Ihrem Arzt.

Solange Sie in der Lage sind, Ihre Zustimmung zu geben und Ihren Willen mitzuteilen, ist die Patientenverfügung nicht bindend. Sie haben das Recht, Ihrem Arzt direkt zu sagen, was Sie möchten, und sogar eine bestehende Patientenverfügung zu widerrufen.

Wenn jedoch keine klaren Entscheidungen getroffen wurden, müssen die Hinterbliebenen dies übernehmen. Diese Situation kann vermieden werden, indem man eine Patientenverfügung hinterlegt hat. Dadurch werden nicht nur die eigenen Wünsche respektiert, sondern auch Angehörige von einer belastenden Entscheidung entlastet.

Zentrale Regelungen in Ihrer Patientenverfügung



Die zentralen Regelungen in einer Patientenverfügung betreffen ärztliche und pflegerische Maßnahmen, wie beispielsweise Lebenserhaltung, Schmerzbehandlung, künstliche Ernährung und Organspende.

Durch die Patientenverfügung bestimmen Sie den Umfang der medizinischen Maßnahmen, denen Sie zustimmen. Dabei liegt die Entscheidung allein in Ihrer Hand.

Wichtig ist, in welchen Situationen Sie diese Maßnahmen erlauben oder verbieten möchten. Daher sollten Sie klar angeben, in welchen Fällen bestimmte Behandlungen ergriffen oder unterlassen werden sollen. Zum Beispiel, ob Sie in bestimmten Situationen wiederbelebende Maßnahmen wünschen oder nicht.

Rechtsverbindliche Patientenverfügung

In Spanien ist die Erstellung einer Patientenverfügung gesetzlich geregelt. Damit der Patientenwille verbindlich für den behandelnden Arzt ist, müssen bestimmte Auflagen erfüllt werden. Es wird empfohlen, die Patientenverfügung vor einem spanischen Notar zu errichten, da dies die Gewähr dafür bietet, dass die erforderlichen

Formvorschriften ordnungsgemäß eingehalten wurden.

Es ist darüber hinaus von großer Bedeutung zu betonen, dass eine deutsche Patientenverfügung, die ins Spanische übersetzt wird und dabei die vorgeschriebenen Formvorschriften nicht einhält, in Spanien rechtlich unwirksam ist. Ärzte und Krankenhäuser werden solche nicht konformen Verfügungen nicht anerkennen und entsprechend nicht beachten. Daher ist es entscheidend, sicherzustellen, dass die Patientenverfügung den gültigen gesetzlichen Anforderungen entspricht, um im Ernstfall die gewünschte Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Vertreterwahl und Ersatzvertreter

Es ist ratsam, eine Person des Vertrauens als Vertreter zu benennen, die sicherstellt, dass Ihre Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlungen respektiert werden. Dies kann der Lebensgefährte oder ein Familienmitglied, vorzugsweise die Kinder, sein.

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden, tritt der benannte Vertreter in Aktion. Es ist wichtig zu verstehen, dass dieser Vertreter

rechtlich verpflichtet ist, die in der Patientenverfügung festgelegten Wünsche zu respektieren.

Es ist jedoch zu beachten, dass der ausgewählte Vertreter aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen ausfallen kann, was die Vertretung unmöglich macht. Es empfiehlt sich daher, einen Ersatzvertreter für den Wunschvertreter zu benennen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung Ihrer Wünsche reibungslos erfolgen kann.

Organspende: Spaniens Erfolg mit der Widerspruchslösung

Die Organspende ermöglicht es, anderen Menschen das Leben zu retten oder ihre Gesundheit zumindest zu verbessern. Es gibt keine Altersgrenze für Organspenden. Der rechtliche Maßstab für eine Organspende ist der Hirntod.

In Spanien ist die Organspende nach dem Prinzip der „Widerspruchslösung“ geregelt. Seit 1989 praktiziert Spanien die Widerspruchslösung und ist weltweit führend bei Organspenden. Das bedeutet, dass Organe entnommen werden dürfen, sofern die verstorbene Person zu Lebzeiten nicht ausdrücklich in einer Patientenverfügung widersprochen hat. In Deutschland und der Schweiz hingegen erfolgt die Organentnahme nur, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat, zum Beispiel durch einen Organspendeausweis oder durch die Einwilligung der Angehörigen.

Wenn Sie keine Organentnahme wünschen, sollte dies schriftlich in Ihrer Patientenverfügung festgehalten werden.

Aktive Sterbehilfe in Spanien legalisiert

Spanien hat im Juni 2021 die aktive Sterbehilfe legalisiert und ist damit das vierte Land in Europa, nach den Niederlanden, Belgien und Luxemburg, das diese Regelung einführt. Mit dieser Gesetzgebung können Ärzte in Spanien nun aktive Sterbehilfe für Patienten durchführen, die unter unerträglichen Schmerzen leiden und keine Aussicht auf Heilung haben. Dies ist ein bedeutender Schritt für die Würde und Selbstbestimmung von Patienten in Spanien.

Die Legalisierung erlaubt sowohl Beihilfe zum Suizid als auch aktive Sterbehilfe durch die beabsichtigte Herbeiführung des Todes. Dies markiert einen deutlichen Unterschied zu Deutschland, wo die aktive Sterbehilfe grundsätzlich verboten ist. Sowohl die aktive Tötung als auch die aktive Tötung auf Verlangen sind strafrechtlich untersagt, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich und der Schweiz.

In Deutschland, Österreich und der Schweiz ist bisher die passive und indirekte Sterbehilfe erlaubt. Die passive und indirekte Sterbehilfe beinhaltet lebensverkürzende und schmerzlindernde Maßnahmen. Dies könnte beispielsweise der Verzicht auf Ernährung oder die Verwendung äußerst stark schmerzstillender Medikamente beinhalten.

Individuelle Verfügungen statt vorgefertigte Musterformulare

Leider bergen viele vorgefertigte Musterformulare, die lediglich Ankreuzen erlauben, einige Risiken. Ein Kernproblem bei Ankreuzformularen ist ihre

Interpretationsvielfalt. Wenn lediglich Kreuzchen gesetzt werden, kann dies später zu Missverständnissen führen. Daher ist es essenziell, klare und verständliche Formulierungen zu wählen, die Ihre Wünsche und Behandlungsziele deutlich kommunizieren.

Um die Schwierigkeiten im Vorfeld zu vermeiden, wird dringend empfohlen, auf Formularemuster zu verzichten und stattdessen individuelle Verfügungen durch einen rechtskundigen Fachmann erstellen zu lassen. Dieser Schritt dient nicht nur der Vermeidung von Formfehlern, sondern insbesondere auch der Verhinderung inhaltlicher Fehler.

Richtige Aufbewahrung von Patientenverfügungen

Für den Ernstfall ist es entscheidend, dass Ärzte schnell über eine Patientenverfügung informiert werden können. Ein wichtiger Rat dabei ist, mehrere Kopien der Verfügung an verschiedenen Orten zu hinterlegen. Dies gewährleistet, dass die Information im Notfall rasch zugänglich ist.

Es ist dringend zu raten, die Patientenverfügung keinesfalls in einem Safe aufzubewahren, da dies den schnellen Zugriff erschweren oder sogar unmöglich machen könnte. Der eigentliche Zweck einer Patientenverfügung besteht darin, Dritten einen einfachen Zugang zu den individuellen Wünschen und Entscheidungen des Betroffenen zu ermöglichen. Daher ist es im eigenen Interesse, frühzeitig für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen. Dies stellt sicher, dass im Bedarfsfall eine reibungslose Umsetzung gewährleistet ist.

Widerruf einer Patientenverfügung

Es ist wichtig, regelmäßig zu überprüfen, ob Ihre Patientenverfügung noch Ihren aktuellen Einstellungen und Vorstellungen entspricht. Die Möglichkeit, Ihre Patientenverfügung zu ändern oder ganz zu widerrufen, steht Ihnen jederzeit offen, insbesondere wenn Sie feststellen, dass sie nicht mehr Ihren aktuellen Vorstellungen entspricht. Ein Widerruf oder eine Änderung kann auch mündlich erfolgen, doch aufgrund der fehlenden Nachweisbarkeit ist diese Vorgehensweise wenig ratsam.

Unser Tipp

Um optimal für die eigene Zukunft vorzusorgen, sollte man verschiedene rechtliche Dokumente in Erwägung ziehen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht. Die Kombination dieser Dokumente bildet gemeinsam mit dem Testament ein starkes Vorsorgepaket.

Unabhängig von Ihrer aktuellen Lebenssituation raten wir zu einer Beratung durch einen fachkundigen Berater. Diese Beratung ermöglicht es, auf Ihre persönlichen Bedürfnisse und Anforderungen einzugehen.

Foren im Internet können zwar scheinbar einfache Lösungen bieten, doch aufgrund von Erfahrungen haben wir festgestellt, dass hier oft unzuverlässige Informationen zirkulieren. Vertrauen Sie nicht blind auf Empfehlungen aus Online-Diskussionen. Insbesondere in medizinischen und rechtlichen Fragen sollten Informationen aus Internetquellen mit Vorsicht genossen werden. Oftmals sind Antworten von Laien verfasst und spiegeln nicht immer die

Realität oder den aktuellen rechtlichen Stand wider.

Fazit

Es existiert keine universelle Lösung, da jeder eine unterschiedliche Haltung, Vorstellung und individuelle Wünsche bezüglich des Todes und medizinischer Maßnahmen hat. Um eine maßgeschneiderte Lösung zu finden, ist es unerlässlich, den Rat eines Experten einzuholen. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung ist die präzise Befolgung der spanischen Vorschriften von entscheidender Bedeutung.

Insgesamt ist es ratsam, sich frühzeitig mit den Themen Leid, Krankheit und Tod auseinanderzusetzen, um sowohl die eigene Autonomie als auch die Unterstützung der Familie in herausfordernden Zeiten zu gewährleisten.

Es ist wichtig zu betonen, dass dieser Artikel lediglich einen Überblick über die Möglichkeit zur Vorsorge für einen würdevollen Ernstfall und die gesetzlichen Regelungen einer Patientenverfügung bietet und keine individuelle Beratung ersetzen kann. Bei der Erstellung einer Patientenverfügung wird dringend empfohlen, professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Als erfahrene Berater sind wir darauf spezialisiert, rechtswirksame Dokumente wie Vollmachten und Verfügungen zu formulieren. Wir erstellen für Sie eine Patientenverfügung in Spanisch und Deutsch, damit Sie stets genau wissen, was Sie beim Notar unterzeichnen.

TESTAMENT IN SPANIEN

Nach mir die Sintflut. Wer so denkt, braucht kein Testament. Wer aber seinen Erben einen geordneten Nachlass hinterlassen will, sollte sein Erbe frühzeitig regeln.

Die meisten machen sich viel zu spät oder gar keine Gedanken mit der eigenen Nachlassplanung. Oft gibt es kein Testament. Für die Erben können dadurch aber erhebliche Probleme entstehen.

Ihre Familienangehörigen haben es im Falle Ihres Ablebens schon schwer genug. Neben Trauer müssen sie sich mit einem Haufen Papierkram herumschlagen und unzählige Behördengänge bewältigen. Erleichtern Sie Ihnen die Arbeit und hinterlassen Sie einen geordneten Nachlass. Das verhindert Streit unter den Hinterbliebenen und verschafft mehr Zeit für die Trauerbewältigung. Fast alle der denkbaren Nachteile lassen sich dank eines Testaments einfach vermeiden.

Was können Sie in einem Testament regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer in welchem Umfang erben soll und wer gegebenenfalls enterbt werden soll. Niemand kann Sie zu einer bestimmten Verfügung zwingen. Es gibt jedoch eine gesetzliche Einschränkung: den Pflichtteil. Den leiblichen Kindern und dem Ehegatten verbleiben mindestens ihre Pflichtteile.



Erbeinsetzung und Ersatzerbe

Die Erbeinsetzung bezieht sich immer auf das gesamte Vermögen, nicht auf einzelne Gegenstände. Einzelne Gegenstände zu benennen, ist keine Erbeinsetzung, sondern ein Vermächtnis.

Die einfachste Testamentsform ist die Ernennung eines Alleinerben. Dadurch wird eine komplizierte Erbengemeinschaft vermieden, die den Nachlass unter sich aufteilen muss und oft sich jahrelang um den Nachlass streiten.

In der Regel setzen sich die Ehepartner zunächst gegenseitig als Alleinerben ein. Der Alleinerbe erhält die komplette Erbschaft. Der Nacherbe (meistens die gemeinsamen Kinder) erhält den Nachlass nach dem Vorerben.

Als Erben können auch gemeinnützige Organisationen wie Vereine und Stiftungen eingesetzt werden. Benennen Sie unbedingt auch immer einen Ersatzerben für den Fall, dass der vorgesehene Erbe das Erbe nicht annehmen kann, weil er zum Beispiel vor dem Erbfall stirbt und wegfällt oder weil er das Erbe ausschlägt.

Sonst tritt wieder die gesetzliche Erbfolge ein, die den eigenen Wünschen vielleicht nicht entspricht.

Das müssen Sie beim spanischen Testament beachten

Das sogenannte Berliner Testament (gemeinschaftliches Testament) oder Erbverträge sind nach spanischem Recht unzulässig und werden nicht anerkannt. Diese Formen der letztwilligen Verfügung existieren in Spanien nicht. In Spanien bestimmt jeder Ehegatte getrennt über sein Vermögen. Jeder der Ehegatten kann nur für sich selber ein Einzeltestament errichten. Ein Testament, das in Spanien nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht, ist schlichtweg nichtig.

Fast alle der denkbaren Nachteile lassen sich dank eines Testaments einfach vermeiden.

Vorteile eines notariellen Testaments in Spanien

Die Vorteile eines notariellen Testaments in Spanien bestehen unter anderem darin, dass der Notar nicht nur die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form garantiert,

sondern vor allem die inhaltliche Richtigkeit. Außerdem prüft der Notar die Testierfähigkeit des Erblassers. Auf diese Weise bietet das spanische Testament, das vor einem Notar erstellt wird, absolute Rechtssicherheit und vermeidet so jahrelange und teure Erbstreitigkeiten. Weitere praktische Vorteile eines notariellen Testaments in Spanien sind die schnelle Handlungsfähigkeit für Ihre Erben und unkomplizierte Abwicklung der Erbschaftsannahme. Lästige Behördengänge und aufwendige bürokratische Verfahren entfallen, wie zum Beispiel die Beantragung eines Erbscheins, die Einholung von Apostillen, beglaubigte Übersetzungen von Urkunden etc. Darüber hinaus werden nur notariell beurkundete Testamente im Zentralen Testamentsregister in Madrid verwahrt. Nur so ist Ihr Testament vor Diebstahl, Fälschung, Verlust oder Vernichtung sicher geschützt und kann im Erbfall schnell aufgefunden werden, wodurch die Abwicklung der Erbschaft in Spanien schnell und unkompliziert möglich ist.

Die Abgabefrist der Erbschaftssteuererklärung beträgt nur sechs Monate. Sechs Monate vergehen sehr schnell und ohne Testament in Spanien ist das zeitlich gar nicht zu schaffen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, droht ein Bußgeld. Darum sollten Sie in

Spanien ein Testament auf jeden Fall vor einem Notar beurkunden lassen.

Ohne Testament

Wenn bei einem Todesfall der Verstorbene kein Testament hinterlegt hat, dann tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein. Und daran kann auch niemand mehr etwas ändern. Die meisten Ehepaare gehen davon aus, dass im Todesfall der überlebende Ehepartner alles allein erbt. Aber das ist ein Irrglaube. Gesetzliche Erben sind in erster Linie die Kinder des Verstorbenen.

Hatte der Verstorbene außerdem seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien (Residencia), gilt ausschließlich spanisches Erbrecht für die Abwicklung der Erbschaft. Das Nachlassgericht des Heimatlandes ist für die Erteilung eines Erbscheines nicht mehr zuständig, was die Sache für die Erben noch komplizierter macht. Dann muss nämlich in Spanien das Erbenfeststellungsverfahren (declaración de herederos) vor einem Notar durchgeführt werden, was unter anderem die Hinzuziehung von zwei Zeugen notwendig macht. Sie müssen sich darauf einstellen, dass Sie ohne Testament zur Abwicklung erheblich mehr Zeit und auch viel mehr Geld aufwenden müssen.

Das notarielle Testament in Spanien erspart Ihren Erben sehr viel Geld, Zeit und Nerven.

Widerruf eines früheren Testaments

Ein Testament ist nicht in Stein gemeißelt. Ihre Lebensumstände können sich ändern. Zum Beispiel heiraten Sie wieder oder Ihre Kinder wenden sich von Ihnen ab. Vielleicht werden Ihnen im Alter andere Menschen, die sich um Sie liebevoll kümmern, wichtiger als die eigene Familie. Ein Testament passt immer nur in eine bestimmte Lebenssituation. Ein Testament können Sie jederzeit ändern oder widerrufen. Der Widerruf muss in notarieller Form erfolgen.

Erbrecht

Früher richtete sich das Erbrecht noch nach der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen. Seit dem 17. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung und danach ist jetzt nur noch entscheidend, wo der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt seines Todes hatte. Das heißt, dass zum Beispiel für einen Deutschen oder Schweizer oder Österreicher, der in Spanien seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt (Residencia) hatte, das spanische Erbrecht gilt, was einen erheblichen Unterschied zum deutschen oder schweizerischen oder österreichischen Erbrecht bedeutet. Nun erben die Kinder das Vermögen und der Ehegatte erhält nur die reine Nutznießung, weil nämlich spanisches Erbrecht für den Ehepartner sehr ungünstig ist. Im spanischen Erbrecht werden Kinder gegenüber dem Ehepartner bevorzugt. Dies kann der Erblasser vermeiden, indem er im Testament ausdrücklich das Erbrecht seiner Staatsangehörigkeit wählt.

Enterben

Manche Kinder mag man am liebsten von der Erbfolge ausschließen, weil man ein ungesundes Verhältnis zueinander hat oder sogar der Kontakt komplett abgebrochen wurde. Wenn Sie ein Kind von der Erbfolge ausschließen, heißt das nicht unbedingt, dass es überhaupt nichts erhält. Das Kind hat einen Anspruch auf den Pflichtteil. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils nach deutschem Erbrecht.

Beachten Sie außerdem, dass durch die Ausschließung von der Erbfolge nicht nur das enterbte Kind ausgeschlossen ist, sondern auch dessen Kinder und Enkelkinder, wenn diese nicht besonders in dem Testament bedacht werden.

Vorsorge ist besser als Nachsorge. Wir empfehlen daher ein komplettes Vorsorgepaket, also eine Kombination aus Testament, gegenseitige Generalvollmacht und Patientenverfügung, um möglichst alle Eventualitäten abzudecken. Nur wer sich rechtzeitig Gedanken macht, ist in jeder Lebensphase abgesichert.

Sie können den Pflichtteilsanspruch aber austricksen, indem Sie andere frühzeitig durch Vermögenübertragungen begünstigen. Wo es nichts zu holen gibt, kann auch nichts gefordert werden.

Fazit

Nachlassfragen sind oft sehr kompliziert. Wir wissen aus Erfahrung nur allzu gut, welche enormen Nachteile es für die Erben hat, wenn der Nachlass nicht geregelt ist. Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall eine Beratung durch einen

rechtskundigen Fachmann. Auf Empfehlungen in Internetforen sollten Sie nicht vorbehaltlos vertrauen. Die meisten Beiträge und Antworten sind unqualifiziert und stark subjektiv gefärbt. Wer an professioneller Beratung spart, verursacht erhebliche Probleme und hohe Kosten bei testamentarisch nicht richtig geregelter Erbfolge.

Sowohl für Residente als auch für Nicht-Residente, die Vermögenswerte (Immobilie, Bankkonto, Auto etc.) in Spanien besitzen, empfehlen wir, unbedingt ein Testament zu errichten und darin ausdrücklich zu bestimmen, dass für Ihren Nachlass das Erbrecht Ihrer Staatsangehörigkeit gelten soll.

Wenn Sie Fragen in Bezug auf die Regelung Ihres Nachlasses haben, beraten wir Sie über die genaue und richtige Formulierung Ihres letzten Willens. Wir verfassen Ihr Testament zweisprachig (deutsch-spanisch), so dass Sie jederzeit wissen, was Sie beim Notar unterschreiben.



SORGENFREI LEBEN

*...unter Spaniens Sonne. Wir
betreuen und beraten Sie in
allen Lebenslagen, damit Sie
Ihren Alltag in Spanien
sorgenfrei genießen können.*



Unsere Büros:

Ondara (Denia)
C/ Mestra Joaquina Gavila, 5
03760 Ondara

Los Montesinos (Torrevieja)
Avenida del Mar, 2
03187 Los Montesinos

☎ +34 966 177 940
📞 +34 663 575 501
✉ info@bismark.es
www.bismark.es